

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggén, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

69. Jahrgang

Viersen, 02. Mai 2013

Nummer **16**

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung	323
Aktuelle Bodenrichtwerte 2013	324
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	339
Nettetal: Bebauungsplan Br-246 „Theodor-Haan-Straße“	324
Bebauungsplan Lo-231 „Zwischen Nordstraße und ehemaliger Bahnlinie“	325
Niederkrüchten: Korruptionsbekämpfungsgesetz	328
56. Änderung Flächennutzungsplan „Lebensmittelmarkt Hochstraße“	330
Bebauungsplan Nie-118 „Lebensmittelmarkt Hochstraße“	331
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes am 05. Mai 2013	338
Tönisvorst: Ersatzbestimmung Ratsmitglied	333
Nachruf	333
Viersen: Korruptionsbekämpfungsgesetz	333
Entwurf 1. Nachtragssatzung Haushaltssatzung Haushaltsj. 2013	334
Sonstige: Sparkasse Krefeld	334
Jagdgenossenschaft d. gemeinschaftl. Jagdbezirks Grefrath Ost ..	335
Jagdgenossenschaft d. gemeinschaftl. Jagdbezirks Grefrath Ost ..	336
Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich	337

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.04.2013 - Aktenzeichen 03191803158/le gegen:

Herrn
Russell Alan Clegg
4 Le Touquet Green Unit 1
USA - VERNON

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.04.2013

Im Auftrag

P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 323

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreises Viersen

Aktuelle Bodenrichtwerte 2013

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Viersen hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches (Bekanntmachung vom 23.09.2004 - BGBl. I S. 2414) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 146) in der jeweilig gültigen Fassung die Bodenrichtwerte zum 01.01.2013 ermittelt und am 27.02.2013 für die folgenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen:

Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Tönisvorst, Viersen, Willich

Die Bodenrichtwerte sind aus Kaufpreisen ermittelte durchschnittliche zonale Bodenwerte je Quadratmeter Grundstücksfläche, die sich auf fiktive, gebietstypische Grundstücke beziehen (sogenannte Bodenrichtwertgrundstücke) und in den Bodenrichtwertkarten dargestellt sind.

Die Bodenrichtwerte sind für jedermann kostenfrei im Internet einsehbar. Unter der Adresse www.boris.nrw.de werden interessierten Bürgern die aktuellen Bodenrichtwertkarten präsentiert, wobei auch deren beschreibende Informationen in den Legenden abgerufen werden können.

Gebührenpflichtige schriftliche Auskünfte über Bodenrichtwerte können in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2125, Telefon 02162/ 39 11 45 oder per Email unter gutachterausschuss@kreis-viersen.de während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag 08:30 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 15:30 Uhr außer Freitagnachmittag beantragt werden.

Viersen, den 19.04.2013

Das vorsitzende Mitglied
des Gutachterausschusses
gez. Franz

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 324

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Br-246 „Theodor-Haan-Straße“ im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Br-246 „Theodor-Haan-Straße“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Stadtteils Breyell, östlich der Theodor-Haan-Straße.

Der Bebauungsplan dient der bedarfsangepassten Nutzbarmachung und Nachverdichtung einer innerörtlichen Fläche.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

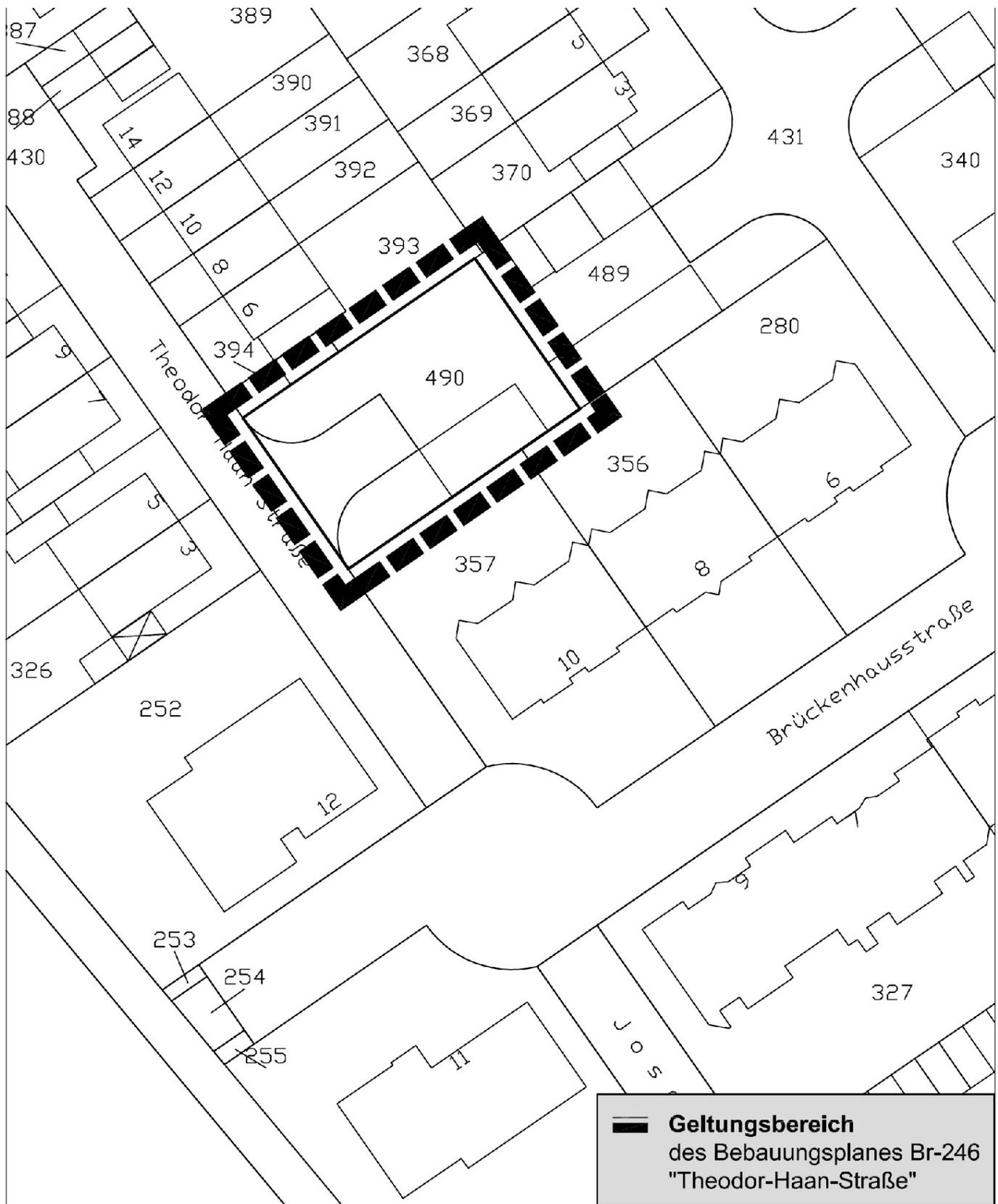
bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 25.04.2013

Im Auftrag

gez. Wagner
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 324

Bekanntmachung der Stadt Nettetel

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Lo-231 „Zwischen Nordstraße und ehemaliger Bahnlinie“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetel hat am 14.03.2013 den

Bebauungsplan Lo-231 „Zwischen Nordstraße und ehemaliger Bahnlinie“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Lo-231 „Zwischen Nordstraße und ehemaliger Bahnlinie“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und
325

zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt zwischen der Nordstraße, der Wevelinghover Straße und der ehemaligen Bahnlinie.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Lo-231 „Zwischen Nordstraße und ehemaliger Bahnlinie“ tritt der Bebauungsplan Lo-2 und Lo-199 für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Lo-231 „Zwischen Nordstraße und ehemaliger Bahnlinie“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 14.03.2013 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Lo-231 „Zwischen Nordstraße und ehemaliger Bahnlinie“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 25.04.2013

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Gemeinde Niederkrüchten über ihre Mitgliedschaft/en nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit / Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen

Legende:

- 1) = ausgeübter Beruf
- 2) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz
- 3) = Mitgliedschaften in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 4) = Mitgliedschaften in Organen sonstiger privat-rechtlicher Unternehmen
- 5) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Ratsmitglieder

Beines, Peter Josef

- 1) Rentner, Kaufmann
- 5.1) Vorsitzender Aktion Rumänien e.V.
- 5.2) Kassierer CWG-Ortsverband Niederkrüchten

Coenen, Theo

- 1) Systemprogrammierer

Daamen, Georg

- 1) Gas-Wasser-Installateur

Dorsch, Natascha

- 1) Hausfrau/ Selbständige Fitnesstrainerin
- 5.1) Geschäftsführerin Sportverein Schwarz-Weiss Elmpt 1926 e. V.
- 5.2) Geschäftsführerin Gemeindegemeinschaft Niederkrüchten e. V.

Fackler, Marion

- 1) Hausfrau

Fonger, Wolfgang

- 1) Rentner
- 2.1) Aufsichtsratsmitglied Gemeindegemeinschaft Niederkrüchten GmbH

Geduhn, Wolfgang

- 1) Pensionär
- 5.1) Vorsitzender Interessengemeinschaft Vene-

koten e. V.

- 5.2) Geschäftsführer Förderkreis des Pferdesports

Goertz, Marco

- 1) Arbeitsvermittler / Stellvertr. Teamleiter
- 5.1) Vorstand Stellvertr. Vorsitzender Theaterverein „Erholung Overhetfeld“
- 5.2) Vorstand Kassierer SPD Ortsverband Niederkrüchten
- 5.3) Vorstand Beisitzer SPD Kreisverband Viersen
- 5.4) Vorstand Beisitzer St.-Maria-Bruderschaft Overhetfeld

Gumbel, Lars

- 1) Geschäftsführer (Kurt Kerren Kunststofftechnik GmbH)
- 5.1) Geschäftsführer FDP-Ortsverband Niederkrüchten

Haese, Detlef

- 1) Beamter Deutsche Telekom Service GmbH

Hommen, Werner

- 1) Geschäftsbereichsleiter BLB NRW
- 5.1) Vorsitzender des Kuratoriums Altenheim St. Laurentius Elmpt
- 5.2) Stellvertr. Vorsitzender Kirchenvorstand St. Laurentius Elmpt
- 5.3) Vorstand Kirchengemeindeverband Niederkrüchten-Brüggen

Jans, Trudis

- 1) Juristische Mitarbeiterin
- 5.1) Kassiererinnen Sportverein Blau-Weiss Niederkrüchten

Kneip, Hans-Ulrich

- 1) Rentner

Korth, Helga

- 1) Kaufmännische Angestellte
- 5.1) Kassiererinnen Karnevalsverein „Maak Möt“ Brempt

Krüger, Volker

- 1) Rentner

Lasenga, Jürgen

- 1) Drucktechniker
- 5.1) Stellvertr. Vorsitzender Sportverein Blau-Weiss Niederkrüchten
- 5.2) Stellvertr. Vorsitzender Gemeindegemeinschaft Niederkrüchten e. V.

Lipp, Marianne

- 1) Hausfrau

- 3.1) Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette
- 3.2) Mitglied Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen
- 3.3) Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen
- 3.4) Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord
- 5.1) Beisitzerin AWO Ortsverband Niederkrüchten
- 5.2) Beisitzerin B.I.S. e.V.

Mankau, Hans

- 1) Jurist, Versicherungsangestellter
- 5.1) Vorsitzender VdK Ortsverband Elmpt
- 5.2) Beisitzer Heimatverein Niederkrüchten

Mankau, Wilhelm

- 1) Technischer Angestellter
- 2.1) Aufsichtsratsmitglied Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH

Meisel, Iris

- 1) Hausfrau

Meyer, Detlef

- 1) Elektromeister

Meyer, Hermann

- 1) Techn. Angestellter
- 3.1) Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld / Kreis Viersen
- 5.1) Vorsitzender SPD-Ortsverband Niederkrüchten
- 5.2) Vorsitzender St. Martinsverein Dam/Birth
- 5.3) Vorsitzender St.-Johannes-Bruderschaft Dam/Birth

Michiels, Walter

- 1) Staatl. gepr. Landwirt
- 4.1) Vorstandsmitglied Schwalmverband
- 5.1) Jagdvorsteher Jagdgenossenschaft Niederkrüchten
- 5.2) Kassierer Ortsbauernschaft Niederkrüchten

Otto, Michael

- 1) Freiberuflicher Sachverständiger
- 5.1) Stellv. Vorsitzender FDP-Ortsverband Niederkrüchten

Pörtner, Raimund

- 1) Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Hochschule Niederrhein Krefeld

Polmans, Matthias

- 1) Projektingenieur
- 5.1) Geschäftsführer CDU-Ortsverband Nieder-

krüchten

Reynen, Hermine

- 1) Rentnerin

Schmitz, Jürgen

- 1) Pensionär

Schmitz, Manfred

- 1) Kfm. Angestellter

Schouren, Marion

- 1) Bankangestellte in Altersteilzeit

Slaats, Wilhelm

- 1) Klärfacharbeiter / Rentner

Stoltze, Jörg

- 1) Selbständiger Sachverständiger, angestellter Bauleiter
- 5.1) Vorsitzender Kanu Club Grenzland Niederkrüchten

Szallies, Christoph

- 1) Business System Developer

Tekolf, Michael

- 1) Meister in der Energieversorgung

Wahlenberg, Johannes

- 1) Beamter Landtag NRW
- 3.1) Mitglied des Regionalbeirates Nettetal/ Schwalmthal der Sparkasse Krefeld

Wallrafen, Heinz

- 1) Elektromeister
- 3.1) Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen

Wintraken, Bettina

- 1) Dipl. Fußpflegerin

Winzen, Herbert

- 1) Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten
- 2.1) Mitglied des Verwaltungsbeirates Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
Mitglied der Hauptversammlung Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 4.1) Mitglied des Filialdirektionsbeirates Sparkasse Krefeld, Krefeld
- 4.2) Vorsitzender des Aufsichtsrates Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.3) Aufsichtsratsmitglied Wirtschaftsförderungs

gesellschaft für den Kreis Viersen GmbH,
Viersen

Mitglied der Gesellschafterversammlung
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den
Kreis Viersen GmbH, Viersen

- 4.4) Mitglied des Beirates WestEnergie und Ver-
kehr GmbH & Co. KG, Erkelenz
- 4.5) Aufsichtsratsmitglied Verkehrsgesellschaft
Kreis Viersen mbH, Viersen
Mitglied der Gesellschafterversammlung
Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH,
Viersen
- 4.6) Mitglied der Gesellschafterversammlung
Kreiswerke Heinsberg GmbH, Geilenkirchen
- 5.1) Mitglied des Regionalbeirates GVV Kommu-
nalversicherung VVaG, Köln
- 5.2) Vorsitzender des DRK-Ortsverbandes Nie-
derkrüchten

Wirths, Ernst-Rudolf

- 1) Bezirks-Schornsteinfeger i. R.

gez. Winzen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 328

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmittelmarkt Hochstraße“ sowie Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 04. März 2013 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) die Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmittelmarkt Hochstraße“ beschlossen. Zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Donnerstag, den 23. Mai 2013

in der Begegnungsstätte Niederkrüchten, Oberkrüchtener Weg 42, 41372 Niederkrüchten.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um
330

18.00 Uhr.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann in der Zeit vom

13. Mai 2013 bis einschließlich 14. Juni 2013

im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können in der Zeit vom 13. Mai 2013 bis einschließlich 14. Juni 2013 und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 14. Juni 2013 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 15. April 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Blech



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 330

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nie-118 „Lebensmittelmarkt Hochstraße“ sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 04. März 2013 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nie-118 „Lebensmittelmarkt Hochstraße“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Donnerstag, den 23. Mai 2013

in der Begegnungsstätte Niederkrüchten, Oberkrüchtener Weg 42, 41372 Niederkrüchten.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 18.00 Uhr.

Der Bebauungsplan kann in der Zeit vom

13. Mai 2013 bis einschließlich 14. Juni 2013

im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können in der Zeit vom 13. Mai 2013 bis einschließlich 14. Juni 2013 und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 14. Juni 2013 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 15. April 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Blech



Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Tönisvorst

über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Frau Elke Stiegen, Tönisvorst-St. Tönis, die bei der Wahl für die Christlich Demokratische Union (CDU) aufgetreten ist, hat mit Schreiben vom 09.04.2013 ihr Ratsmandat niedergelegt.

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung wird hiermit festgestellt, dass

Frau Annette Hegger, Hauswirtschaftsmeisterin
wohnhaft Kniebelerstraße 6 in Tönisvorst - Vorst,

- als nächste auf der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) steht und in den Rat der Stadt Tönisvorst einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchst. a-c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Tönisvorst, den 22.04.2013

Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -
gez.
(Goßen)

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 8/S. 29

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 333

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Nachruf

Die Stadt Tönisvorst trauert um

Herrn Stadtdirektor a. D. Hans Hochbruck

der am 20. März 2013 im Alter von 87 Jahren verstorben ist

Herr Hochbruck trat am 1.4.1940 als Verwaltungslehrling in den Dienst der Gemeinde Vorst. Nach Abschluss der Ausbildung war er zunächst als Angestellter, ab 1954 als Beamter und allgemeiner Vertreter des Gemeindedirektors für die Gemeinde Vorst tätig.

Am 1.4.1958 erfolgte die Ernennung zum Gemeindedirektor.

Nach der kommunalen Neugliederung wählte der Rat Herrn Hochbruck zum ersten Gemeindedirektor der neu gebildeten Gemeinde Tönisvorst.

Bis zum Eintritt in den Ruhestand am 20.5.1982 führte Hans Hochbruck die Verwaltung als kollegialer Vorgesetzter, dessen fundiertes Wissen und herzliche Art allseits geschätzt wurden. Mit seiner fachlichen Kompetenz erwarb er sich hohes Ansehen und den Respekt der im Rat vertretenen Fraktionen.

In die Zeit seiner Tätigkeit fielen u. a. der Umbau der Hochstraße zur Fußgängerzone und die Renovierung des Alten Rathauses.

Ehrenamtlich engagierte Herr Hochbruck sich in besonderem Maße für das Medikamentenhilfswerk action medeor in Vorst, dessen Vorsitzender er lange Jahre war.

Wir alle sind Herrn Hans Hochbruck zu großem Dank verpflichtet. Seine Person und sein Name werden mit der Stadt eng verbunden verbleiben.

Für Rat und Verwaltung der Stadt Tönisvorst

Thomas Goßen
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 8/S. 29

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 333

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Veröffentlichung der Mitgliedschaften des Bürgermeisters nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz für das Jahr 2011:

1. **Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz:**

Aufsichtsrat der Niederrheinwerke Viersen GmbH,

Mitglied des Beirates NVV AG
Stellv. Vorsitzender des Beirates NVV AG
Aufsichtsrat Niederrhein Kommunalholding GmbH
Aufsichtsrat Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen
Verwaltungsbeirat Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG
Aufsichtsrat Viersener Aktienbaugesellschaft
Aufsichtsrat Bauverein Dülken

2. **Mitgliedschaften in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen:**

Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
Beirat Grundstücks-Marketing-Gesellschaft
Vorstandsvorsitzender der Viersener Wohlfahrtsstiftung – Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
Verwaltungsrat Allgemeines Krankenhaus als Vorsitzender der Viersener Wohlfahrtsstiftung
Mitglied des Vorstandes der Stiftung Allgemeines Krankenhaus Viersen
Mitglied des Verbandsrates des Niersverbandes

Viersen, den 15.04.2013

T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 333

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 81 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2013 während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Ratssitzung am 04.06.2013) mit Bestandteilen und Anlagen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 208, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
freitags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Viersen in der Zeit vom 03.05.2013 bis einschließlich 16.05.2013 Einwendungen erheben. Diese können schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingereicht oder während der o. g. Dienststunden beim Fachbereich 20 -Finanzverwaltung- im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 208, zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Viersen voraussichtlich am 04.06.2013 in öffentlicher Sitzung beschließen.

Viersen, 25.04.2013

Der Bürgermeister

gez.
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 334

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3100192677
Nr. 3102455122

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 25.04.2013

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 334

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost

Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen
Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2012/2013

1. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV NW S. 2), in der z.Zt. geltenden Fassung, hat die Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost am 15. April 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2012/2013, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

a) Gesamteinnahmen	17.212,75 €
b) Gesamtausgaben	16.929,42 €
c) Gesamtbestand	283,33 €

der auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen wird.

Dem Jagdvorstand wird für das Geschäftsjahr 2012/2013 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Die vorstehende Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2012/2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2012/2013 liegt zur Einsichtnahme ab dem Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt am 02.05.2013 an sieben Arbeitstagen während der Dienststunden im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 30, 47929 Grefrath, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Grefrath, den 15.04.2013
Der Jagdvorsteher



Hauser

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 335

**Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
Grefrath-Ost**

Bekanntmachung der

HAUSHALTSATZUNG

der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

Grefrath - Ost

für das Geschäftsjahr 2013/2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV NW 1995 S. 2) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost am 15. April 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2013/2014 wird

in der Einnahme auf 16.155,11 €

in der Ausgabe auf 16.155,11 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2013/2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 18. April 2013 an sieben Arbeitstagen im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 30, 47929 Grefrath, während der Dienststunden öffentlich aus.

Grefrath, den 15.04.2013



- Hauser -

Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 336

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich

**der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft
Nettetal-Lobberich, für das Geschäftsjahr
2013/2014**

(1. April 2013 bis 31. März 2014)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land NRW, hat die Genossenschaftsversammlung vom 15.04.2013 folgende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2013/2014 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2013/2014 wird

in der Einnahme auf	17.160,00 €
und in der Ausgabe auf	17.160,00 €

festgesetzt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2013/2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 13. Mai bis 26. Mai 2013, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz, zur Einsichtnahme aus.

Nettetal, den 15. April 2013

gez. Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 337

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich

**des Jagdpachtverteilungsplanes für das
Geschäftsjahr 2013/2014 (01. April 2013 bis 31.
März 2014)**

**der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen
Jagdbezirks Lobberich, in Nettetal-Lobberich.**

Der Jagdpachtverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2013/2014 liegt mit dem Jagdkataster in der Zeit vom 13.05.13 bis 26.05.13 beim Kassenführer Matthias Schuren, Caudebec-Ring 18 a, jeweils von 9 Uhr bis 12 Uhr, zur Einsicht durch die Jagdgenossen des Jagdbezirks Lobberich aus.

Der Jachtpachtverteilungsplan wird entsprechend der Satzung, § 16, bekannt gemacht. Widersprüche gegen die Jagdpachtverteilung können nur innerhalb der Bekanntmachungsfrist berücksichtigt werden.

Nettetal, den 15. April 2013

gez. Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 337

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Ordnungsbehördliche Verordnung

vom 23. April 2013 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 05. Mai 2013

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites BefristungsÄndG IM vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793), wird von der Gemeinde Niederkrüchten als Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 23. April 2013 für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten dürfen am Sonntag, dem 05. Mai 2013 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 05. Mai 2013 in Kraft.
Sie tritt am 06. Mai 2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 05. Mai 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 23. April 2013

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 338

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 111, ausgestellt am 13.01.1994, vom Landrat des Kreises Viersen auf den Namen Dr. Beatrix Wiedeking, geb. 17.02.1961, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Kreisverwaltung Viersen - Amt für Personal und Organisation, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, abzugeben.

41747 Viersen, 29.04.2013

Im Auftrag
gez. Prüter

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 339

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
